**Vertrag über Digitalkommunikationsdienstleistungen - Rahmenvertrag**

zwischen der

TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth

im Folgenden “TenneT” genannt

und

XXXXXXX

im Folgenden “Agentur” genannt,

beide gemeinsam als “Vertragspartner” bezeichnet.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) TenneT beauftragt die XXXXXXX mit der Erbringung von Agenturdienstleistungen Digitalkommunikation und der Unterstützung bezüglich aller Fragen im Zusammenhang mit   
- Konzeption und Contenterstellung Audiovisuell - Animationen wie Realfilm für unterschiedlichste Einsatzgebiete

- Konzeption und Contenterstellung mixed reality – erweiterte Realität, erweiterte Virtualität, Virtuelle Realität

- Konzeption und Realisierung von sonstigen digitalen Kommunikationsmaßnahmen   
im Rahmen von einzelnen Projekten.

(2) Die Tätigkeit der Agentur umfasst auch die Konzeption und Durchführung konkreter Kommunikationsmaßnahmen.

(3) Dieser Vertrag stellt einen Rahmenvertrag dar. Konkrete Maßnahmen gem. der Absätze (1) und (2) sind mit dieser Rahmenvereinbarung jeweils aufgrund eines gesonderten, schriftlichen Auftrags TenneTs an die Agentur zu erbringen.

(4) Auf Verlangen von TenneT kann im jeweiligen Einzelvertrag zwischen den Parteien vereinbart werden, dass eine Leistung von der Agentur an ein mit TenneT verbundenes Unternehmen (abrufberechtigte Gesellschaft) gem. **Anlage 2** zu diesem Vertrag erbracht werden soll. Bezugsberechtigt ist in diesem Fall die abrufberechtigte Gesellschaft. TenneT bleibt zur Erbringung ihrer Pflichten aus diesem Rahmenvertrag und aus dem jeweiligen Einzelvertrag verpflichtet.

**§ 2 Vertragsgrundlagen**

Die Rechtsbeziehungen der Parteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand gemäß §1 ergeben sich aus den folgenden Vertragsbestandteilen in der genannten Reihenfolge:

a) dieser Rahmenvertrag

b) der jeweilige Einzelvertrag

c) die Allgemeinen Einkaufsbedingungen der TenneT TSO GmbH, Stand 01.04.2015

d) die Besondere Einkaufsbedingungen für Dienstleistungen der TenneT TSO GmbH, Stand 01.04.2015

e) Verhaltenskodex für Lieferanten, Stand 01.04.2019abrufbar unter https://www.tennet.eu/de/unternehmen/einkauf/einkaufsbedingungen-tennet-deutschland/

Aus diesem Rahmenvertrag ergibt sich keine Pflicht TenneTs zur Erteilung von Einzelaufträgen an die Agentur.

§ 3 Leistungspflichten der Agentur

(1) Die allgemeinen Leistungspflichten der Agentur ergeben sich detailliert aus der als **Anlage 1** zu diesem Vertrag beigefügten Leistungsbeschreibung.

(2) Die Leistungspflichten in Bezug auf einzelne Projekte ergeben sich aus dem jeweiligen Einzelvertrag.

(3) Leistungsänderungen bedürfen einer gesonderten vertraglichen Vereinbarung zwischen den Parteien.

(4) Die Agentur kann ohne vorherige schriftliche Zustimmung TenneTs geringfügige Änderungen bezüglich der geschuldeten Leistungen vornehmen, sofern diese dem mutmaßlichen Willen TenneTs entsprechen, die Zustimmung TenneTs nicht rechtzeitig eingeholt werden kann und TenneT andernfalls Nachteile entstehen würden. Die Agentur muss TenneT unverzüglich über die Änderungen und deren Auswirkungen auf das vertragliche Leistungsgefüge unterrichten.

(5) Die Organisation der zu erbringenden Leistungen und die Auswahl, Einteilung, Anweisung und Überwachung der eingesetzten Mitarbeiter der Agentur erfolgt ausschließlich durch die Agentur. Die Mitarbeiter der Agentur unterliegen keinen Einzelanweisungen von TenneT.

§ 4 Leistungen des Kunden/Mitwirkungspflichten/Gestaltung der Zusammenarbeit

(1) TenneT ist verpflichtet, der Agentur die für die Leistungserbringung gemäß § 3 wesentlichen Daten, Informationen und Vorlagen zur streng vertraulichen Behandlung zur Verfügung zu stellen.

(2) Sofern die Agentur feststellt, dass die von TenneT zur Verfügung gestellten Daten, Informationen und Vorlagen offensichtlich unvollständig oder unrichtig sind, wird die Agentur TenneT hierüber unverzüglich informieren und zur Vorlage der Daten, Informationen oder Vorlagen auffordern.

(3) Soweit TenneT der Agentur Vorlagen zur Verwendung bei der Gestaltung von Print- und Mediendienstleistungen überlässt, versichert TenneT, dass sie zur Übergabe und Verwendung dieser Vorlagen berechtigt ist.

(4) TenneT hat innerhalb angemessener Zeit der Agentur mitzuteilen, ob sie einem von der Agentur unterbreiteten Vorschlag zur Gestaltung und Durchführung von digitalen Kommunikationsmaßnahmen gemäß § 1 Absätze (1) und (2) mit oder ohne Änderungen annimmt oder ablehnt.

§ 5 Vergütung der Agentur

(1) Sofern im Einzelvertrag nichts anderes vereinbart ist, wird die Vergütung für Leistungen nach dem als **Anlage 3** beigefügten Preisblatt ermittelt. Sofern TenneT die Erbringung zusätzlicher oder geänderter Leistungen verlangt, hat die Agentur sämtliche Leistungen auf der Grundlage der in **Anlage 3** vereinbarten Vergütungssätze anzubieten.

(2) Anspruch auf Vorauszahlungen oder Abschlagszahlungen hat die Agentur nur, soweit diese im Einzelvertrag ausdrücklich vereinbart sind.

(3) TenneT avisiert ein jährliches Auftragsvolumen. Eine vollumfängliche Auftragsverpflichtung besteht dahingehend nicht.

(4) Bei mehr als einer Agentur wird das avisierte Auftragsvolumen ungleichmäßig zugeschrieben.

(5) Reisekosten werden TenneT nach deren vorheriger schriftlicher Zustimmung berechnet. Bahn-, Flug- und Fährreisen sind Fahrten 2. Klasse bzw. in der Economy-Class. Die Abrechnung erfolgt in jedem Fall nach nachgewiesenem, tatsächlichem Aufwand und ohne Aufschlag.

(6) Vergütungen werden nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten durch die Agentur in Rechnung gestellt und spätestens innerhalb von 30 Tagen durch TenneT nach Zugang einer prüffähigen Rechnung zur Zahlung angewiesen.

(7) Die vereinbarten Vergütungen verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

§ 6 Bürgschaften

(1) Allgemeine Bestimmungen zu Bürgschaften

Die in diesem Paragraphen Ziffer 6 geforderten Bürgschaften (Anzahlungs- Vertragserfüllungs- und/ oder Gewährleistungsbürgschaft) sind für TenneT als kostenlose, selbstschuldnerische Bankbürgschaften zu stellen und zu übergeben. Die Bürgschaften haben jeweils die Erklärung zu enthalten, dass auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechenbarkeit und der Vorausklage gem. §§ 770, 771 BGB verzichtet wird.

Die jeweilige Bankbürgschaft ist zu stellen durch:

1. eine von TenneT schriftlich und im Voraus zu akzeptierende europäische Großbank mit einem langfristigen (mehr als 360 Kalendertage) Kreditrating von BBB+ (von Standard & Poor's und Fitch) sowie. Baa1 (von Moody‘s), oder
2. ein schriftlich durch TenneT genehmigtes Kreditinstitut.

Im Fall eines geteilten Kreditratings des Ausstellers der Bankbürgschaft gilt für die Zwecke dieser Klausel das niedrigste Rating. Im Fall einer Absenkung des Mindest-Kreditratings des Bürgen unter BBB+/Baa1 sind die betreffenden Bankbürgschaften unverzüglich durch Bankbürgschaften, die die angegebenen Rating-Anforderungen erfüllen, zu ersetzen. Sofern die Agentur es versäumt, seine Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 6  vollständig und fristgemäß zu erfüllen, ist TenneT berechtigt, die Bankbürgschaft gemäß Ziffer 2 in Anspruch zu nehmen.

Für Bürgschaften sind ausschließlich die Muster der TenneT zu verwenden, abrufbar unter <http://www.tennet.eu/de/unternehmen/einkauf/einkaufsbedingungen-tennet-deutschland>.

(2) Vertragserfüllungsbürgschaft

Zur Sicherung aller vertraglichen Erfüllungsansprüche der TenneT, etwaiger Ansprüche auf Rückzahlung geleisteter Abschlagszahlungen, der vertraglichen Ansprüche auf Freistellung sowie der Ansprüche der TenneT aus den Vertragsstrafeversprechen wird die Agentur eine Vertragserfüllungsbürgschaft gemäß Ziffer  1 stellen. Die Vertragserfüllungsbürgschaft ist der TenneT gemeinsam mit der Auftragsbestätigung zu übergeben.  Die Absicherung über Vertragserfüllungsbürgschaft erfolgt in Höhe von 10 % des voraussichtlich kalkulierten Endpreises. Die Vertragserfüllungsbürgschaft hat die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgesehenen Höhe mit abzudecken. Die nach dieser Ziffer der Agentur zu stellende Bürgschaft muss die folgende Mindestlaufzeit aufweisen: 6 Monate nach dem Ablauftermin.

Sobald sich der Preis i.S.d. § 5 Abs. 1 um jeweils mehr als 10% („Schwellenwert“) erhöht, hat die Agentur der TenneT unverzüglich, unaufgefordert und für die TenneT kostenfrei eine auf diesen Wert angepasste, aktualisierte Vertragserfüllungsbürgschaft zu stellen.  TenneT bleibt das Recht unbenommen, jederzeit auch vor Überschreiten des Schwellenwertes eine aktualisierte Vertragserfüllungsbürgschaft von der Agentur zu verlangen.

Kommt die Agentur ihren Verpflichtungen zur Erhöhung der Vertragserfüllungsbürgschaft nicht ordnungsgemäß nach, ist TenneT insbesondere berechtigt, keine weiteren Zahlungen an die Agentur zu leisten. Es wird klargestellt, dass sich der Preis i.S.d. § 5 Abs. 1 bereits mit wirksamer Vereinbarung von Leistungsänderungen, die eine zusätzliche Vergütung vorsehen, erhöht.

§ 7 Einräumung von Nutzungsrechten

(1) Die Agentur räumt TenneT mit Ausgleich sämtlicher den jeweiligen Einzelauftrag betreffender Rechnungen unbefristet alle übertragbaren Rechte, insbesondere die urheberrechtlichen Nutzungsrechte, Markenrechte und Namensrechte zur Verwertung der unter diesem Vertrag und den jeweiligen Einzelaufträge erbrachten Leistungen einschließlich aller Rechtspositionen an Ideen, Entwürfen und Gestaltungen frei von Rechten Dritter ein. Hierzu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, das Bearbeitungs-, Vervielfältigungs-, Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vortrags-, Aufführungs- und Vorführrecht, das Senderecht, das Recht zur Wiedergabe durch Bild- und/oder Tonträger analog und/oder digital, das Recht der Wiedergabe von Funksendungen analog und/oder digital sowie das Online-Recht. Die Übertragung schließt das Recht zur Weiterübertragung an Dritte ein.

(2) Für die Bereitstellung von Softwarelösungen (z.B. Apps) gilt ergänzend zu Abs. 1, dass die Agentur ein Stück der ablauffähigen Programmierung auf einem Datenträger einschließlich der Benutzerdokumentation liefert. Daran räumt die Agentur TenneT die Rechte gem. Abs. 1 ein. Die Lieferung weiterer Stücke des Programms und/oder der Benutzerdokumentation oder die Lieferung des Quellcodes muss TenneT gesondert bei der Agentur anfragen und die entsprechende Lieferung angemessen gesondert vergüten.

(3) Zieht die Agentur zur Vertragserfüllung Dritte heran, wird sie deren Urhebernutzungsrechte für TenneT zeitlich, örtlich, nach Verwendungszweck und in jeder anderen Weise unbeschränkt erwerben und im gleichen Umfang auf TenneT übertragen. TenneT ist berechtigt, Einsicht in die mit Dritten geschlossenen Verträge, die zur Erfüllung dieses Vertrags und der Auftragserteilungen nötig sind, zu nehmen.

(4) Die Agentur wird TenneT jeweils vorher über etwaige Beschränkungen der Urhebernutzungsrechte informieren. Etwaige bei einem Auftrag bestehende Beschränkungen werden im jeweiligen Einzelvertrag festgehalten. Auf bestehende GEMA-Rechte oder solche anderer Verwertungsgesellschaften wird die Agentur hinweisen.

(5) Die Agentur wird die im Rahmen dieses Vertrages und der Einzelverträge an TenneT gewährten Leistungen, insbesondere sämtliche Ideen, Entwürfe und Gestaltungen nicht in gleicher oder abgeänderter Form für andere Auftraggeber verwenden.

§ 8 Haftung und Versicherung

(1) Die Agentur haftet für Schäden, die durch eigene Mängel, Verzug oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtung entstehen. Eine Schadensersatzpflicht der Agentur für Schäden tritt jedoch erst dann ein, wenn TenneT der Agentur die beanstandeten Mängel mitgeteilt und die Agentur die Mängel innerhalb von zehn Werktagen nicht behoben hat. Die Schadensersatzpflicht umfasst insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Kosten für eine neue Konzeption, Planung und Herstellung der Leistung.

(2) Die Agentur verpflichtet sich, die ihr übertragenen Arbeiten mit fachlicher und kaufmännischer Sorgfalt nach bestem Wissen und unter Beachtung der allgemein anerkannten Grundsätze des Werbewesens durchzuführen. Die Agentur wird den Kunden rechtzeitig, schriftlich auf für einen ordentlichen Werbekaufmann erkennbare gewichtige Risiken hinweisen.

(3) Die Agentur wird während der Laufzeit dieses Rahmenvertrages, mindestens aber bis zur Verjährung aller Mängelansprüche, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit Deckungssummen für Personen- und Sachschäden sowie Vermögensschäden von mindestens EUR 1.500.000,00 je Versicherungsfall aufrechterhalten. Der Auftragnehmer wird bei Inkrafttreten dieses Vertrages auf Verlangen TenneTs einen aktuellen Nachweis über das Bestehen des Versicherungsschutzes erbringen. Sofern eine abgeschlossene Versicherung die Anforderungen dieser Ziffer nicht mehr erfüllt, ist die Agentur verpflichtet, die bestehende Versicherungspolice unverzüglich durch eine solche Versicherungspolice zu ersetzen, die den Anforderungen dieser Ziffer entspricht.

§ 9 Wettbewerbsverbot

(1) Die Agentur verpflichtet sich, vor Abschluss dieses Vertrages und bis zur Beendigung aller Arbeiten für TenneT diese über mögliche Konkurrenzkonflikte mit anderen Kunden der Agentur zu informieren, insbesondere über Kunden, die im gleichen Geschäftsfeld wie TenneT tätig sind. Die Agentur verpflichtet sich, ohne vorherige Zustimmung TenneTs bis zum Abschluss aller Arbeiten für sie für keine anderen Unternehmen, die im gleichen Geschäftsfeld wie TenneT tätig sind, Leistungen zu erbringen.

(2) TenneT kann jederzeit mit anderen Agenturen oder Dritten Verträge über Print- und Mediendienstleistungen sowie Kommunikationsmaßnahmen abschließen. TenneT ist nicht verpflichtet, ausschließlich die Agentur mit der Erbringung von Leistungen im Bereich des Vertragsgegenstandes zu beauftragen.

§ 10 Vertraulichkeit

(1) Die Parteien werden alle zu ihrer Kenntnis gelangenden Informationen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder dem Inhalt und/oder den Umständen nach als vertraulich anzusehen sind, vertraulich behandeln. Die Parteien verpflichten sich, die Informationen nur solchen Mitarbeitern oder Unterauftragnehmern zugänglich zu machen, denen gegenüber die Offenlegung zur Erbringung der Pflichten aus diesem Vertrag oder den Einzelverträgen notwendig ist und die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten und/oder Unterauftragnehmern, die Zugang zu den vorbezeichneten Informationen haben, aufzuerlegen. Beide Parteien werden sicherstellen, dass unbefugte Dritte keinen Zugriff auf derartige Informationen erhalten können.

(2) Die Geheimhaltungspflicht gilt zeitlich unbegrenzt über die Dauer dieses Vertrages hinaus.

(3) Keine vertraulichen Informationen im Sinne dieses Vertrages sind Informationen, die

a) sich im Besitz des jeweiligen Vertragspartners befanden, bevor er sie vom jeweils anderen Vertragspartner empfing,

b) öffentlich bekannt sind oder werden, ohne dass dies auf einer Verletzung dieses Vertrages durch eine Partei beruht oder

c) von dem jeweiligen Vertragspartner unabhängig erworben oder entwickelt werden können, ohne diesen Vertrag zu verletzen,

d) der jeweilige Vertragspartner von einem Dritten erhalten hat, sofern dieser Dritte seinerseits nicht gegen eine Vertraulichkeitsvereinbarung verstoßen hat und die empfangende Partei davon Kenntnis hatte,

e) auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung, einer gerichtlichen Entscheidung oder einer behördlichen Anordnung offengelegt werden müssen. In diesem Fall hat die empfangende Partei dies der offenlegenden Partei unverzüglich schriftlich vor Offenlegung anzuzeigen,

f) durch vorherige schriftliche Zustimmung (Einwilligung) der offenlegenden Partei zur Veröffentlichung bestimmt worden sind.

§ 11 Aufbewahrung

(1) Die Agentur wird alle Unterlagen (Reinzeichnungen, Filmkopien, Tonbänder, Ausdrucke, Druckunterlagen, Mediendateien, Programmcode usw.) für die Dauer dieses Vertrages aufbewahren und anschließend auf TenneTs Wunsch dieser aushändigen. TenneT ist berechtigt, jederzeit, auch vor Ablauf der Vertragslaufzeit, die Herausgabe sämtlicher im Zusammenhang mit den Einzelaufträgen entwickelten und/oder hergestellten Unterlagen zu verlangen, wenn das Vertragsverhältnis vorher, gleich aus welchem Grunde, endet. Die Agentur wird TenneT die Unterlagen innerhalb von zehn Tagen nach Aufforderung aushändigen. Auf Wunsch TenneTs wird die Agentur die vorbezeichneten Unterlagen, statt sie auszuhändigen, innerhalb von 30 Tagen nach Aufforderung vernichten. Die Kosten der Vernichtung trägt TenneT.

(2) Alle von TenneT der Agentur zur Verfügung gestellten Unterlagen sind und verbleiben stets im Eigentum TenneTs. TenneT kann diese jederzeit ohne Angabe von Gründen zurückverlangen.

(3) Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Rechtsgrund, der Agentur an Unterlagen ist ausdrücklich ausgeschlossen.

§ 12 Laufzeit, Kündigung

(1) Dieser Vertrag endet mit Ablauf des 31.12.2022. TenneT ist berechtigt, diesen Vertrag durch einseitige Erklärung fünf Mal um je ein Jahr zu verlängern. Der Vertrag endet dann spätestens mit Ablauf des 31.12.2027.

(2) Eine ordentliche Kündigung des AN ist ausgeschlossen. TenneT ist berechtigt, diesen Vertrag mit einer Frist von 6 Monaten zu kündigen.

(3) Der Vertrag ist für beide Parteien jederzeit aus wichtigem Grund kündbar.

(4) Für den Fall, dass TenneT aus wichtigem Grund kündigt, den die Agentur zu vertreten hat, entfällt ab dem Zeitpunkt der Kündigung jegliche Zahlungspflicht TenneTs an die Agentur; bereits in Rechnung gestellte Leistungen werden anteilig bis zum Zeitpunkt der Kündigung abgerechnet. Die Agentur ist zur Rückzahlung der bereits durch TenneT gezahlten Beträge verpflichtet, soweit die bis zum Zeitpunkt der Kündigung von der Agentur erbrachten Leistungen zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck nicht verwertbar sind.

(5) Kündigt die Agentur aus einem wichtigem Grund, den TenneT zu vertreten hat, so ist TenneT verpflichtet, der Agentur die Kosten und Honorare zu erstatten, die nachweislich bis zum Zeitpunkt der Kündigung angefallen sind. Der AN hat eine entsprechende Kostenrechnung mit Ausspruch der Kündigung schriftlich zu übermitteln. Eine Zahlungspflicht TenneTs nach Ausspruch der Kündigung entfällt. Die bis dahin geleisteten Dienste der Agentur sind anteilig abzurechnen, es sei denn, dass die bis zum Zeitpunkt der Kündigung geleisteten Dienste der Agentur für TenneT nicht verwertbar sind.

(6) Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der Vereinbarung der Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform.

(2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll eine Regelung treten, die im Rahmen des rechtlich Möglichen dem Willen der Parteien am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

(3) Die Agentur darf ihre Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag weder gesamt noch einzeln abtreten. Der Kunde behält sich das Recht vor, Rechte aus diesem Vertrag an verbundene Unternehmen abzutreten. Im Übrigen kann der Kunde Rechte aus diesem Vertrag nur mit Zustimmung der Agentur an Dritte abtreten.

(4) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen den Parteien aus oder in Verbindung mit diesem Vertrag ist Bayreuth.

(5) Es gilt deutsches Recht.

§ 14 Anlagen

Anlage 1: Leistungsbeschreibung

Anlage 2: Abrufberechtigte Gesellschaften

Anlage 3: Preisblatt Pitch